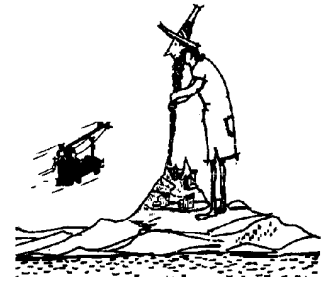


KINDERGRUPPE LUMMERLAND E.V.

Pallaswiesenstraße 11

64289 Darmstadt



Satzung

(in der Fassung vom 20.11.2001)

§1

Der Verein führt ab dem 13.06.1994 den Namen "Kindergruppe Lummerland e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der Verein will dabei insbesondere das unzureichende Angebot an Betreuungseinrichtungen für Vorschulkinder in Darmstadt ergänzen. Die Auswahl der Benutzer der Einrichtung erfolgt nach sozialen Kriterien. Der Verein will insbesondere Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern seine Hilfe anbieten. Die Überschaubarkeit der betreuten Kindergruppe ist zu gewährleisten. Ihre Größe soll während der Öffnungszeiten bei zwei anwesenden Betreuern die Zahl 15 nicht übersteigen.

Der Verein versteht sich als Elterninitiative. Die Teilnahme an der Betreuungsarbeit sowie am den regelmäßigen Elternabenden ist obligatorisch.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach formlosem Antrag die Mitgliederversammlung.

§5

Der Austritt aus dem Verein muß mindestens 3 Monate im Voraus erklärt werden.

§6

Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem (der) 1. und dem (der) 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§7

Der Monatsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen, in denen Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Kindergruppe 2 Wochen vorher einberufen werden. Die übrigen Mitgliederversammlungen können mündlich 1 Woche vorher allen Mitgliedern gegenüber einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden einstimmig durch die erschienen Vereinsmitglieder gefaßt. Ist eine einstimmige Beschlußfassung nicht möglich, so erfolgt Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit am Ende der Versammlung.

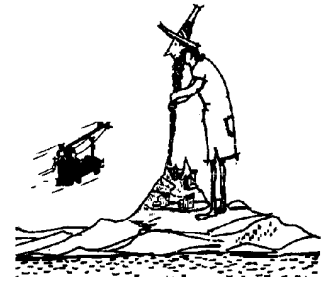
Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

☎ 06151 / 76 934, Bankverbindung: Volksbank Darmstadt e.G. BLZ: 508 900 00, Kto.-Nr. 805 408

KINDERGRUPPE LUMMERLAND E.V.

Pallaswiesenstraße 11

64289 Darmstadt



§10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. mit Sitz in Darmstadt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.